

**Zeitschrift:** Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden  
**Herausgeber:** Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden  
**Band:** 6 (1811)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Bruchstücke einer Beschreibung der Gemeinde Hohentrins : 1804  
**Autor:** Cahenzli, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-377988>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XIII.

Bruchstücke einer Beschreibung der  
Gemeinde Hohentrins \*)

1804.

Südlich von dem Vorderrhein, nördlich von den Bergen zwischen Kunkels und Segnes begrenzt, erstreckt sich das Gebiet dieser Gemeinde, vom Dorf an,  $\frac{3}{4}$  St. gegen Westen, wo es an Flimser-,  $\frac{1}{2}$  St. gegen Osten wo es an Tamiser Territorium gränzt.

Etwas milder und daher besser zum Obstbau geeignet ist das hiesige Klima, als dasjenige von Flims; die Nachbarschaft, der Flimser Gletscher bringt uns aber häufige und sehr schädliche Reisen; eigne Gletscher hat dieser Bezirk keine. Vor den Lawinen schützt bisher die Waldung; der Hagel sucht wohl je zu weilen die Alpen heim, aber in den tiefen Gütern schadete er seit vielen Jahren nur Einmal.

Ein perennirender Bach aus unsern Alpen, fällt, vereinigt mit dem Flimserbach, in den Vorderrhein. Die Schneeschmelzung erzeugt im Sommer noch mehrere Bäche deren einige in einem merkwürdigen Tobel  $\frac{1}{2}$  St. weit von den Trinser Mühlen sich sammeln. Dieses

---

\*) Aus Nachrichten Hrn. Pfarrers Joh. Cahenzli sel.

Tobel, eine Spalte im harten Fels, ist oben nur etwa  $1 \frac{1}{2}$  Klafter breit und 12—15 oder noch mehr tief. Seinr westlichen Felswand entquillt eine vortreffliche Wasserquelle, so reich daß sie allein im Winter die Mühlentreibt, so warm, daß die Mühl-Räder sogar bei der größten Kälte nicht eingefrieren. Da nun der hiesige Boden eher Mangel an Quellen leidet, so treibt man durch Schwellungen das Gewässer des erwähnten Tobels in die Höhe und leitet dann einen Theil davon, vermittelst ungef. 300 Deicheln (Röhren) in das untere Dorf.

Ein See an der Gränze mißt im Umfang nur eine geringe halbe Stunde, er liefert viele und sehr gute Hechte, gefriert auch Winters zu. \*) Das hiesige Mineralwasser wird nicht benutzt.

Die ziemlich beträchtliche Laub- und Nadelwaldung \*\*) meistens entlegen von dem Dorf, wird weder von Bären noch Wölfen bewohnt. Gemsen, Murmelthiere und wildes Geflügel verschaffen bald den Alpenknechten, bald den eigentlichen Jägern einigen Gewinn.

Benige Gemeinden werden so schlecht wie diese, mit Almweiden und Heimweiden versehen seyn; statt Gemeingütern besitzt sie nur sogenannte Gemeinlöser, Plätze im Gebirg und in den Alpen, die das Vieh nicht beweiden kann. Sie werden immer auf 2 Jahre ausgetheilt

---

\*) Da die Flimser-Gränze bis an seinen Ausfluß reicht (s. hinten Bell. .) so gehört er natürlicherweise ganz auf Flimser Jurisdiction.

\*\*) Sie ist gänzlich Gemeindeseigenthum und dient zum Weidgang. Einige Leute sammeln Harz darin. Nur wenig Holz wird an Fremde verkauft.



viel stärkerem Verhältniß wuchs der Werth dieser Producte; denn so wie man damals den Beener fl. 7—8 schätzte, so schlägt man ihn jetzt bis fl. 20 an.

Das Messen in der Alp geschieht auf folgende Art: am Ausgleichungstag wird Jedem durch das Loos bestimmt welche Kühe er melken soll, und andre unparteiische Männer müssen sodann prüfen, ob alle Kühe rein ausgemolken sind. Am folgenden Tag, als dem eigentlichen Meßtag, steht es Jedem frei seine eigene Kühe zu melken. Was sie sowohl am Morgen als am Abend dieses Tags geben, wird von jeder besonders gewogen (nach Löffeln, wovon 32 einen Beener ausmachen) und dem Besitzer auf ein hölzernes Täfelchen aufgezeichnet.

Nebst den obigen Alpkühen hält man 50—60 Heimkühe, zusammen etwa 500 milchgebende; dann nebst den 200 Stück Galtvieh das die Alpen besucht, noch etwa 100 zu Hause, welches, gleich den Heimkühen, im Zug dienen muß; desto kleiner ist die Zahl der Ochsen und Pferde (von letztern nur 3—4). Schafe zählt man 400; Geiße eben so viel. Die Schweinezucht hat mit dem Kartoffelbau sehr zugenommen. Die mehreren Familien schlachten jährlich zwei selbstgezogene Schweine. Die Bienen geben keinen großen Ertrag (vielleicht wegen der Gletscherwinde), noch am meisten auf dem Hof Pintran. Schnecken gräbt man viele, oder zieht sie in Ständen.

Die hiesige Viehrace, weißlich oder gelblich, nicht groß, gibt 200, selten 300, Krinnen Fleisch von einer Kuh, und 15—30, selten 40 Kr. gesotten Unschlitt. Eine gewöhnliche Kuh gilt 50—90 Gulden. Jährige Stierkälber, die 10—12 Wochen lang mit ganzer Milch

gesäet wurden, mögen bis fl. 40 verkauft werden. Die gute Verkäuflichkeit der Kälber, sowohl im Mai, als im Herbst, reizt unsere Bauern deren viele aufzuziehen, man hat Beispiele daß bis vier Kälber bei nur zwei gewin-  
terten Kühen aufgezogen wurden.

Wöchentlich zwei Wisch von dem hiesigen kräftigen Heu oder Ehmid, mag zur Nahrung einer Kuh ausreichen, dabei gibt sie Winters täglich 12 — 13 Krinnen Milch (bessere bis 24) und auf der Alp fl. 15 — 20 (bessere bis 30) Sommerkuhen.

Der hiesige Boden ist ohnehin nicht sehr fruchtbar, nun aber werden die Aecker lange nicht mehr so fleißig gebaut als vor Zeiten, daher sie äußerst wenig eintragen. Wenn man Gerste 4 fach erntet so gilt es für ein gutes Jahr; oft bekommt man nur doppelte Ausfaat, ja zuweilen nicht einmal soviel als man gesäet hatte, wieder. Nachdem die Aecker ein oder zweimal gebra-  
chet worden, pflügt und säet man, ohne in der Folge zu jäten. \*)

Roggen, Gerste, Weizen, Türken, Hanf, Erdäpfel, später Heiden und etwas Hirse sind die hiesigen Feldfrüchte. Auf 1 Mal oder 300 Klafter säet man 8 Quartanen Gerste; Roggen und Weizen nicht so viel. Jähr-

---

\*) *Arader* Pflugeisen; *Flicua* breites Pflugeisen; *Tuf* Joch; *Zapen* Haue; *Radill* Spaden; *Erbich* Egge; *Faulsch* Sense; *Cut* Wehstein; *Cuzèr* Steinfäß; *Kastl* Rechen; *Tarrutsch* oder *Furca da Fein* Heugabel . . . so heißen die Geräthschaften in hiesigem Romansch.

lich werden vielleicht 2000 Viertel Gerste geerntet und noch 500 dazu gekauft. Die Roggen = Ernte mag jährl. 1000 Vtl. betragen, wozu man noch 5 — 800 kauft, diese Fruchtart gibt etwas stärkeren Ertrag, als die Gerste. Am wenigsten pflanzt man Weizen, so daß die jährl. Ernte kaum auf 50 Viertel steigt. Jede Familie backt ihr Brot selbst, aus Roggen, Gerste und Türken vermischt. Das Heidekraut ist die einzige Nachfrucht. Weil der Hauf sehr schön geräth, so pflanzt man auch vielen und verkauft einen großen Theil davon; das Pfund ungebläut etwa 30 kr; 1 Qta Haussaamen 30 — 40 kr.

Die Gärten sind klein und nicht zahlreich, hingegen wird ziemlich viel Obst gewonnen.

Das Dorf Hohen trins theilt sich in das obere und untere, welches letzteres auch Ux oder Digg heißt. Als Höfe gehören hieher die Trinser Mühlen (Mulins) und Pintrun. Die Zahl der Häuser wird um 170 betragen, die der Familien 180. \*)

Nabe am Dorf befinden sich noch zwei Stücke von Thurmrüinen des Schlosses Boviesch und an der Landstraße auf ziemlich hohem Felsen, einige Mauern des Schlosses Hohen trins, heutzutag Pancrazisstein genannt; die Sage spricht von 3 ehemaligen Schlössern, aber Spuren des dritten finden sich weder in der Wirklichkeit, noch in der Geschichte.

\*) 1470 erlitt das Dorf eine Feuersbrunst.

Nach einer genauen Zählung fanden sich 1803 an  
Gemeindegürgern.

Ehemänner	152	Eheweiber	152
Witwer	28	Witwen	44
Knaben üb. 16 Jahr	114	Töchter üb. 16 J.	78
— unter —	118	— unter —	118
	412		392

Zusammen 804.

Ferner Weisäff: 20 Bündner, 3 Schweizer, 1 Dienst-  
bote, Total 828, wovon aber abwesend in andern Ge-  
meinden des Cantons 92, im Ausland als Militärs 4,  
Handelöleute 30, Handwerker 1, noch andere 15; in  
allem 142. — Die Sprache ist romanisch, wiewohl die  
meisten auch Deutsch verstehen; die Religion ist Refor-  
mirt. Das hiesige Volk ist von gesunder Art (man fin-  
det fast keine Stumme und Gehörlose) arbeitsam aber  
auch vieleßend. Die Zahl derer die Handwerke lernen,  
besonders Holzarbeiten, steigt ziemlich hoch; sehr viele  
geben sich mit dem Fuhrwesen ab. Bei manchen An-  
lässen bemerkt man ein, in Eitelkeit übergehendes Ehr-  
gefühl, so z. B. bei Pauthengeschenken, wo sogar die  
Dürftigen sich beeifern 6 — 7 Gulden zu geben, wäh-  
rend man es in benachbarten Gemeinden bei fl. 2 bewen-  
den läßt.

In den letzten 24 Jahren betrug die Zahl der ge-  
bohrnen jährlich  $23\frac{1}{4}$ , der Leichen  $22\frac{1}{8}$ , der Copula-  
tionen  $1\frac{1}{3}$  und die Volkszahl hatte gegen die frühern 75  
Jahre merklich zugenommen, wo die jährl. Geböhren  
nur ungef.  $18\frac{1}{4}$  ausmachten. Hier die Listen:

	Geb.	Best.	wov. üb. 16 J.	unt. 16 J.
1705 — 1714	185	139	85	54
1715 — 1728	231	238	151	87
1729 — 1738	160	148	93	55
1739 — 1748	174	157	96	61
1749 — 1758	196	193	119	74
1759 — 1768	175	126	86	40
1769 — 1779	246	233	149	84
	<u>1367.</u>	<u>1234</u>	<u>779</u>	<u>455</u>

## Eop.

1705 — 1728	109
1729 — 1755	149
1756 — 1776	122
1777 — 1804	189

569

Geb.	Best.	Eop.	Geb.	Best.	Eop.		
1780	23	14	7	1792	19	18	7
1781	24	22	8	1793	26	20	8
1782	16	10	4	1794	27	20	4
1783	28	23	6	1795	19	21	9
1784	22	18	4	1796	26	28	11
1785	23	14	8	1797	22	45*)	8
1786	17	21	2	1798	29	18	10
1787	20	18	6	1799	26	30	8
1788	21	27	6	1800	23	18	7
1789	24	14	6	1801	21	23	15
1790	20	18	5	1802	40	44	10
1791	21	13	8	1803	32	34	10

tot. Geb. 569 Best. 531 Eop. 177.

\*) 1783, 1788, 1797, 1802 u. 1803 waren Pockenjahre.

In der Landesvertheidigung 1799 kamen 4 hiesige Mannspersonen um, welche 3ten März, nebst einem eben so gebliebenen Glimser, beerdigt wurden. Diese inbegriffen, sind seit 1783, 22 an Unglücksfällen umgekommene Mannspersonen hier begraben worden, wovon weit die meisten auf den Alpen zu Tod gefallen waren. \*)

Die Gemeinde ist in ihren Finanzen übel bestellt. Die Schule hat einen kleinen Fonds an Gütern, außerdem bezahlt jedes Kind wöchentlich etwa 12 Fr.

Die Obrigkeit besteht aus einem Ammann und 12 Geschwornen; in Angelegenheiten des Cantons gehört Trins zu Tamins und wird, was Ausgaben und Einkünfte ic. betrifft, als  $\frac{2}{3}$ , Tamins als  $\frac{1}{3}$  angesehen. Zum Ehegericht werden zwei Geistliche, zum Criminalgericht drei von Tamins und 3 vom Rhäzünser Gericht zugezogen.

---

\*) Noch einige Begebenheiten, die das Taufbuch als *Curiosa* anzeichnet, mögen hier stehen: 1) 1783 16ten Sept. gebahr Frau Menga Steni einen Sohn und eine Tochter, welche getauft wurden, und den folgenden Tag noch einen todten Knaben. 2) Eine 1780, 27 Jun. copulierte Ehe wurde d. 26ten Aug. 1802 mit ihrem ersten Kind erfreut, also nach 22 Jahren Unfruchtbarkeit. 3) Die, 1760, 23ten Aug. getaufte Mefa Niesch, geb. Cahenzli, brachte 306 Sept., also nach vollendetem 46tem Jahr, ihr siebenzehntes Kind zur Welt.

Als Anhang folgt hier noch die Kirchenliste von  
Lamins.

	Geb.	Gest.	Ep.		Geb.	Gest.	Ep.
1780	16	14	6	1792	22	12	8
1781	15	11	5	1793	15	24	4
1782	20	12	6	1794	21	25	8
1783	17	9	5	1795	23	19	4
1784	21	13	9	1796	22	40	8
1785	16	13	5	1797	18	11	3
1786	19	19	8	1798	16	13	4
1787	15	18	5	1799	24	24	8
1788	17	14	2	1800	9	19	1
1789	15	13	6	1801	19	18	6
1790	17	12	6	1802	29	13	8
1791	17	7	5	1803	25	9	4

Summe Geb. 448. Gest. 380. Ep. 134. oder jähr-  
lich Geb.  $18 \frac{2}{3}$ . Gest.  $15 \frac{5}{8}$ . Ep.  $5 \frac{7}{12}$ .

Die Anzahl der Anwesenden und Abwesenden be-  
trug im J. 1808 516.

## Einiges über die Geschichte der Herrschaft Hohentrins.

Bei dieser, wie bei mancher andern Spezialgeschichte bündnerischer Landschaften, ist es zu bedauern, daß wir so wenig von den Schicksalen des herrschenden Schlosses wissen, woraus sich auf diejenigen der Unterthanen schließen ließe. So alt die Burg Hohentrins, so unvollständig sind auch die Nachrichten über dieselbe, ja es scheint wirklich, daß Feuersbrunst und Sorglosigkeit der Besitzer wenig urkundliches übrig gelassen habe.

Ein altes Pergament schreibt, wie Campell sagt, die Erbauung dieses Schlosses dem Vater Carls des Großen zu, <sup>1)</sup> hingegen Augustin Stöcklin gibt, aus eben diesem Pergament — das er 1635 zu Chur in Pfarrer Saluzens Behausung will excerpirt haben — Pipin von Heristall, 680, als den Erbauer an.

Sey es nun dieser oder jener gewesen, so ist gewiß daß beide hinlänglichen Grund dazu hatten, denn 670 war durch einen avarischen Streifzug, welcher das Kloster Disentis verheerte, die Nothwendigkeit fester Plätze

---

1) Liber quidam membranaceus pervetustus, olim annis hinc retro 42 (also 1528) a Desertinensi coenobio, nescio qua occasione ablati; quem Davostis vidimus apud D. Andream Fabritium, testatur, quod arx alta Trirupis (Castellum Hohentrins vocat ille) constructa olim sit circa A. D. 750 per illum Nam regem et principem Pipinum, patrem Caroli M. Imperatoris. Ita habent eius verba (Campell Topogr. Hohentrins.)

in Churrhätien einleuchtend geworden; ebensowohl konnte Pipin der Kurze sich auf seinen Kriegsgängen durch Rhätien, <sup>2)</sup> persönlich von der Wichtigkeit des Landes und seiner Pässe überzeugt haben, deren einer längs dem Vorderrhein hinauf führte. <sup>3)</sup>

Hierauf soll Hohentrins zuerst einen eigenen Adel gehabt haben, von dem uns aber keine Anzeigen übrig geblieben sind, es wäre denn jener Ritter Paulus de Tremine in Bisch. Tellos Testament (766) der freilich, als Zeuge einer Schenkung von oberländer Besitzungen, wenigstens eben so gut hieher, als nach Trimmis, gehören kann.

Das zweite Trinser Schloß, Pobiesch, finde ich nirgends in unsrer Geschichte, und dennoch möchte es Stammschloß des ehemals blühenden Geschlechts von Bawix gewesen seyn, was ich freilich nur aus der Ähnlichkeit des Namens schließe. Ob der Ritter Foscio de Poggio in dem erwähnten Testament, nicht eher ein Edler v. Bawix als einer von Pus im Brättigau (wie Eichhorn meint) gewesen sey, wird wohl unentschieden bleiben; 1160 kommt Bernhard de Puigo <sup>4)</sup> vor; 1174 Hugo de Bawix nobilis in Ragaz, und in der Folge erscheinen weit mehrere des Namens an

2) 754 u. 755 Eichhorn S. 223, nach einer bessern Abschrift v. Hevianus Annalen.

3) Müllers Vermuthung von dieser Hauptstraße (S. 171). Hebe sich, wenn es hier der Ort wäre, durch verschiedene Gründe unterstützen.

4) So hieß aber auch das Dorf Nagig in Schalfis, 1210, Eichhorn Urk. 64 wo es irrig Pus übersezt wird.

diesem Ort, als in unsern Gegenden; sie besaßen indessen noch im J. 1414 Güter zu Zizers; auch die dortige Alp Parwig (in Urkunden Puwir) trägt ihren Namen.

Ganz abweichend erzählen uns verschiedene Schriftsteller die Schicksale der Herrschaft Hohentrins. Sprecher (Chron. S. 260.) läßt dem eigenen Adel derselben die Bischöfe v. Ebur, dann die Herrn v. Baz, diesen die Grafen v. Werdenberg und endlich die Freiherrn v. Heuen, als Besitzer folgen. Eschudi hingegen (Gallia comata 328) behauptet, Carl der Dicke habe dem Kloster Reichenau Hohentrins samt Reichenau geschenkt (daher des letztern Name), nachher sey beides vom Kloster den Grafen v. Werdenberg Heiligenberg überlassen worden.

Diese Grafen (schon Besitzer der Vogtei Disentis) kommen im 14ten Jahrhundert urkundlich als Herrn von Hohentrins vor, wenigstens Albrecht der ältere (1338 Eschudi Ehr.) der in solcher Eigenschaft die Fehde des Abts v. Disentis gegen die Waldstätte führen und den Frieden durch eine besondere Urkunde befestigen half (1339 St. Martin). Nebst seinem Sohn Albrecht dem jüngern und dessen Sohn Hugo, lebte er noch 1361<sup>5</sup>). Zwischen Hugo und seinen drei Brüdern, Albrecht d. ält., Heinrich und Albrecht d. jüng. theilte sich aber das Vermögen so, daß Heinrichs († 1392) drei Söhne, Rudolf, Heinrich und Hugo, die Herrschaft Rheinegg, Antheil an Heiligenberg (mit ihrem Oheim Albrecht d. jüng.) die Schlösser Wartau, Freudenberg, Hohentrins

5) Urf. im histor. Archiv für Süddeutschland B. 7.

und die Vogtei Disentis erlangten. Mittlerweile war jedoch Hohentrins einige Zeit in andern Händen gewesen. Wir wissen aus der Geschichte der Herrschaft Haldenstein (N. Samml. VI. S. 175.) daß ein Haldenstein das Schloß Trins mit allen herrschaftlichen Rechten besaß, und aus dem Erbstreit nach dessen Tod erblicher des Bisthums Lehnrecht an dasselbe. Eschudi (Chron. I. 452) meldet, der Bischof habe das Schloß 1360 von den Grafen v. Werdenberg erkaufte. — \*) Vermöge des Vergleichs zwischen den streitenden Theilen, (1361 Freitag nach Michael) bleibt den Brüdern Haldenstein  $\frac{1}{3}$  und den drei Töchtern Heinz Walters  $\frac{2}{3}$  von Trins; Bischof Peter versprach, sämtlichen Theilhabern alles das zu verleihen, was daran seines Gotteshauses Lehen sey, fügte aber die Bedingung hinzu, daß nur eine der drei Schwestern (Sophie) die  $\frac{2}{3}$  besitzen und dann seines Bruders (Bertholds) Sohn, Markus v. Rüniz, heirathen solle, dagegen werde er, Bischof, eine Schwester mit Aussteuer, die andere im Kloster versorgen.

Es ist mir unbekannt, wie diese etwas verworrene Episode sich auflöste; genug, daß wir nach mehr als 30 Jahren, die obigen drei Söhne Graf Heinrichs von Werdenberg im Besitz der Burg und Herrschaft finden, wozu ihnen leicht ein vorbehaltenes Einlöfungsrecht kann verholffen haben, wenigstens zeigt sich von nun an keine Spur mehr eines bischöflichen Lehnrechtes über Hohentrins. In der damaligen Fehde Bischofs mit Ulrich v.

---

\*) Campell vermuthet hierin eine Verwechslung mit Trimmis.

Nhâzins (1392 bis 1400) konnte Hohentrins, schon seiner Lage nach, schwerlich unverletzt bleiben, daher vereinigten die Grafen Rudolf und Heinrich v. Werdenberg alle eigenen Leute die zu ihrer Besten, die man nennt die Hohentrins<sup>6)</sup> gehörten, nebst ihrer „Brugg ze Nychenaw“<sup>6)</sup> auf ewig mit den „Eidgenossen im obern Theil“ d. i. Abt und Gemeinde v. Disentis, Ulr. v. Nhâzins und Albrecht v. Sax. Diese Beste und Leute sollen dem Bund nicht nur überhaupt, sondern sogar gegen ihre eigenen Herren beistehn, wenn diese sich nicht Rechtens begnügen lassen. Wider auswärtige Feinde dienen sie ihren Herren nur mit Bewilligung des Bundes, welcher die Unterthanen zu allen rechtmäßigen Leistungen anhält. Nicht Erbschaft, nur Veräußerung kann diese Verpflichtung lösen<sup>7)</sup>.

Nachher (um 1413) blieb Hugo alleiniger Herr von Hohentrins, und so wie sein Bruder Rudolf in dem Freiheitskampf der Appenzeller auf die Seite des Volks getreten war, so zeigte sich auch Hugo bereit, als Herr v. Trins und Tamins, den Bundesbrief zu Truns (1424),

6) Also damals nur eine Brücke, wiewohl Campell sagt, das jetzige Wirthshaus sey eine Burg gewesen, was durch die ansehnliche Dicke der Mauern wahrscheinlich wird.

7) Bündniß Glanz 1399 Freitag nach Ostern. Man bemerke in dieser und andern Urkunden die vielen Spuren theils ursprünglicher Volksrechte, theils freiwillig beschränkter Herrschergewalt; sie vertheidigen unsre freien Verfassungen am besten gegen den Vorwurf der Usurpation.

als die Grundlage einer gesetzlichen Ordnung, errichten zu helfen.

Da Hugo keine männliche Nachkommen hinterließ, so wurde die Herrschaft den Freiherrn v. Heuen zu Theil, denn einer dieses Geschlechts (Müller nennt ihn Friedrich, Buccellin hingegen Peter) war mit Anna v. Werdenberg Heiligenberg vermählt.<sup>8)</sup> Hugo († zwischen 1426 und 1431) scheint noch zu seinen Lebzeiten den Nachfolgern einen Antheil an Verwaltung der Herrschaft gelassen zu haben, sonst wüßte ich nicht, wie Peter v. Heuen in Gränzstreitigkeiten mit dem Kloster Pfäfers hätte verfallen können. Sie wurden durch den Abt von Disentis beigelegt, und es wird nicht überflüssig seyn, die Urkunde hinten (A) beizufügen, da eben diese Gränzen auf den neuern Bündner-Charten ganz unrichtig gezeichnet sind; die alten Charten von Sprecher, Walsfer etc. bestimmen sie weit genauer. Von der Gränze dieser Herrschaft und derjenigen von Sar, wie sie 43 Jahre später festgesetzt wurde, mag bei diesem Anlaß auch urkundliche Nachricht gegeben werden (C). Die Nachkommen des ersten Hrn. v. Hohentrins aus Heuenschem Geschlecht schienen in unsern Gegenden mächtig zu werden. Von seinen Söhnen Friedrich, Johann und Heinrich war der zweite (1431 und 1455) Hr. v. Hohentrins, der dritte Bischof zu Constan; und (1441 bis 1452) Administrator in Chur, wiewohl mit geringem Beifall<sup>9)</sup>. Dennoch gelangte Friedrichs Sohn,

8) Man möchte sie für Hugo's Tochter halten, allein Müller nennt ihren Vater Albrecht.

9) Sie hatten auch eine Schwester Anna, seit 1429 Abtissin zu St. Felix und Regula in Zürich.

Heinrich, zum Bischof von Chur (1491—1505, † in Straßburg 1509); dessen Bruder Peter war (1482) Herr zu Trins und Erzhertzog Sigmunds Rath († vor 1498)<sup>10)</sup>.

Die Herrn v. Heuen wohnten bald zu Schwarzenbach im Toggenburg, bald zu Trins, bis dieses Schloß in ihrer Abwesenheit ein Raub der Flammen wurde (1470 2 Juli). Eben dies Schickjal traf eine Magd und etliche Knaben die daselbst eingeschlossen waren, denn der Schloßhauptmann, Otto Capol, hatte die Schlüssel mit sich weggenommen.<sup>11)</sup> Weil zugleich die Urkunden über das Wieder-Einlösungsrecht vieler verpfändeter Güter mit verbrannten, so vermuthete man ein absichtlich angelegtes Feuer<sup>12)</sup>. Seitdem wurde Hohentrins nicht mehr aufgebaut, sondern der Amtmann wohnte an der Zollbrücke<sup>13)</sup>.

Indessen war der Glanz des Heuenschen Geschlechts von kurzer Dauer, es eilte der Verarmung und dem Aussterben entgegen. Jene wurde durch unkluge Wirthschaft

10) Noch ein Bruder, Rudolf, war Custos in Straßburg; die Schwester, Elemente, zuerst an Wilh. v. Montfort, dann an Graf Joh. Peter v. Sar vermählt. Als Wilhelm v. Montfort 1470 die Herrschaft Warschau kaufte, so belehnte er seinen Schwager Friedrich damit.

11) Grundriß I. 105. nach Campell.

12) Nämlich von den Pfandinhabern, nicht von den Hrn. v. Heuen selbst, wie Lehmann I. 412. durch sonderbaren Mißgriff versteht.

13) Eschudi Gall. rom. 328.

Beschleunigt; so kauften z. B. die zwei Söhne Peters, <sup>14)</sup> Friedrich Wolfgang und Georg unter Vormundschaft Bisch. Heinrichs, die Herrschaften Werdenberg und Wartau von Mathias v. Castellwart, (1498) wobei sie ihm fl. 5300 schuldig blieben, welche noch im J. 1528 nicht bezahlt waren, obgleich beide Brüder schon 1517 31 März jene Herrschaften an Glaris um fl. 21,560 wieder verkauft hatten.

Georg hatte von seiner Gemahlin (seit 1522) Elisabeth Gräfin v. Hohenlohe, nur zwei Kinder, Albrecht Urbogast Domherr in Straßburg, mit welchem das Geschlecht erlosch <sup>15)</sup> und Rosilie, deren Hand die Herrschaft Hohentrins an Wolfgang, Graf Löwenstein († 1571) brachte <sup>16)</sup>.

14) Seine Gemahlin war Agnes, Tochter Johannes v. Lupfen.

15) Hier muß ich noch Campells ganz abweichende Meinung über das Geschlecht der Heuen anführen: Um 1370 sey der Mannstamm ausgestorben gewesen, aber einer v. Biegenhalm habe, mit der Hand der Erbtochter, auch Wappen und Geschlechtsnamen v. Heuen angenommen. 1570 seyen noch Joh. und Jac. Gebrüder, evangelische Pfarrer in Warten, ihr Bruderssohn Christoph in Valendas und dessen Söhne, als ächte Heuen übrig gewesen. — Ardüser nennt noch Heinrich, Vogt auf Greifenstein († 1529) vielleicht auch Peters Sohn. — Verarmte Heuen lebten im Oberland noch vor wenigen Jahren.

16) Ein Urenkel Friedrichs des Siegreichen, Churfürsten von der Pfalz, seit 1441 (durch Kauf) Herr v. Löwenstein.

Während dieser Begebenheiten war die Herrschaft Trins und Tamins an verschiedene Personen verpfändet worden. Egli und Johann Willi, dann Martin Säger und seine Erben (Martin Florin und Peter Grammer) hatten sie auf diese Art inne gehabt, ebenso Georg Besserer v. Rohr aus Ulm (um fl. 5000) worauf Joh. v. Planta, Herr zu Rhäzüns, sie an sich brachte<sup>17)</sup>. Sie blieb sowohl dem ersten als dem zweiten Gemahl seiner Tochter Anna (Barthol. Stampa und Rudolf v. Schauenstein), nur daß letzterer endlich das wahre Eigenthumsrecht erkaufte, indem er dem Grafen Wolfgang v. Löwenstein (Rosiliens Sohn, geb. 1555, gest. 1596) nach Ausspruch Ritter Dietägens v. Salis,<sup>18)</sup> über die fl. 5000 an Georg Besserer, noch fl. 1200 bezahlte.

Vielleicht wurde damals der Auszug aus dem Urbarium gefertigt, welchen ich auf die Urkunden A, zu deren Erläuterung, folgen lasse. (B).

Thomas v. Schauenstein, Ritter und zugleich Rektor der Schule zu Pavia, auch bereits Herr von Haldenstein, kaufte sich 1610 die Herrschaft Hohentrins und Tamins (Ten) — verfiel aber in große Uneinigkeit mit diesen neuen Unterthanen. Nach langem Zank war die Gemeinde Hohentrins (d. h.  $\frac{2}{3}$  der Herrschaft) froh, sich um 7000 Kronen zu 24 Baken, also um fl. 11,200,

17) Wohl nur als Pfand, nicht als Eigenthum, wie Lehmann I. 413 glaubte.

18) 1583. 8 Febr. Vaduz. (Sprecher Chron. S. 26. Der Verfolg zeigt, daß hier Goldgulden zu verstehen sind.

von allen herrschaftlichen Rechten, wie dieselben in einem Brief 1605, letzten Jan. verzeichnet waren — loskaufen zu können (Auskaufbrief unter dem Bundesiegel 1614, 20 Jun.)<sup>19)</sup>. Reichenau und Tamins nebst den dazu gehörigen Rechten, blieben dem Herrn v. Schauenstein, aber ihre Geschichte, nunmehr von derjenigen der Gemeinde Hohentrins getrennt, würde nicht mehr an rechter Stelle seyn.

J. u. S. S.

A.

(1426.) Gränzberichtigung durch Abt Peter v. Disentis.

Wir Petrus Abte zuo Disentis Benedictiner Ordens im Churer Bisthum gelegen, urkunden mit diesem Schein und Brief, daß wir flehentlich erbeten und gebeten seindt worden von unseren getrewen Pundtsgenossen und Freundt, dem hochwürd: Abt Fridrich und Convent des Gottshaus Pfeffers, daß wir zuo Verhütung einiger Spän und Streitigkeit die sich mit dem Edlen Herrn Peter von Hemen und andern erhoben, gegen vorgemeldtem Gottshaus, die Landmarken, Zwing

19) Sprecher datirt: 1616 11 Jan. ich folge keiner Abschrift des Auskaufbriefs; hatte es vielleicht neue Anstände gegeben? die Kaufsumme wird in Sprecher's Pallas auf 7000 aureos, in dessen Chronik auf 10000 fl. bestimmt.

und Bähn auch andere hohe Freiheiten und Herrlichkeiten betreffend, mit sonderm Ernst und Fleiß in Beiseyn etlicher ehrlicher Leuthen, vorgeannter Gottshaus Schrifften, Handvestinen und tägliche (taugliche) Zeugen herfürbrächten wie weit des Gottshaus Pfefferß Herrschaft, Zihl und Marckhen sich erstreckend.

Zuo Wüssen sey Männiglich, daß nach Erkenntnuß vieler Frey- und Gerechtigkeiten, auch Aussag biderber Leuthen sich erfunden hat, daß alle Jurisdiction, Obrigkeit, Gerechtszwang, Gebiet und Verbiet, Anlag hoher und Nider Strafen, Item Forst und Gejägt, Fischenzen, Zehendten, gemeine Weiden, Alpen, Allmeinden, Wäldt, Erzgruoben, und gefunden od. ungefunden Nutzbarkeit, Gericht und Richter und Eidtspfleger, Nidere Richter und Ambtleuth, Kerzner und Bastardt\*), eigne Leuth, ligends und fahrends Gut und was zu einer Herrschaft gehört, wie es denn Namen hab, eigentlich einem Abt und Convent des Gottshaus Pfefferß oder weme es anbefehlen thuot, one Widersprechen zuogehört zwischen nachgeschriebenen Zihlen und Marckhen gelegen, Als von dem Wasser Saar, so in Rathionen herabfällt, und in den Rhein lauft, grädiges der Saar nach, biß auf alle Höhe, und dann biß auf die Grauner Horn biß zum Tharsol Tobel, von dannen von Ursprung des Bachs

\*) Kerzner, *Candelarii*, waren eigne, aber steuerfreie Leute des Klosters, die jährlich ein gewisses Quantum Wachskerzen entrichten mußten, sie und die Bastarden standen bloß unter dem Kloster, so daß der Vogt ihnen nichts zu gebieten hatte.

Lumibach genandt; bis zum Marckstein, von diesem  
 bis in die Alp Gardonen bei den Glättsch in Gall-  
 feisen; von Gardonen bis auf den höchsten Gradt  
 Tristell genant. Von Tristell den höchsten Gradt  
 hinauff auf Remogen oder Remoten da ein Tobel  
 ist. Von Remoten an Ursprung des Gorbepach so  
 ein Brunnen ist, vor dem Gorbepach bis in Grauis-  
 silff, darüber ein Marckstein ist; von dannen uf den  
 höchsten Gradt Galanden, von dannen in die Fluoh  
 in den hohen Felsen, von dannen dem Gradt nach auf  
 Grauenetsch, da ist ein Marckstein, und dann von der  
 Höhe nach in die Kalber Waidt und dann hey Matons  
 Kopff auf die hinderst Furggen, da man in Was in das  
 Dorf sichek. Von daselbsten bis auf die Steinwandt  
 und von der Steinwandt frumb herum bis zuo der  
 Schending da ein Dannen zeiat od. ein Stein. Von  
 dannen den Marcksteinen nach bis auf Bizilonen Kopff  
 und dann hinder Spiager Eck dem größten Grad nach in  
 Mitten des Reins und darnach dem Rein nach bis an  
 Schollberg in die Saar, da sie in Rein fließt. Von  
 dannen zum Stein Grapve und dann den leyten bis  
 wieder auf Nationen. In diesen Zill und Marckhen  
 ist die Herrschaft Weffers außaemarekt und besunders  
 von der Herrschaft Saraans und Ridberg, Meyensfeldt,  
 Unterfah und Hohentrink.

Dessen zu Brkund und wahren Zeugnuß und ewi-  
 gem Bericht haben sich unterschrieben und ihr Sigel ge-  
 ben. Petrus Abt zuo Disentis, Udalricus Brunius,  
 Hugo comes a Werdenberg, Petrus a Heewen,  
 Henricus a Rhetiis. Act: in Taminio 1426 Die

S. Agathæ \*) (Ex authenticis libris Archivi monasterii Disertinensis, Parte II fol. 772; ganz übereinstimmend mit pfäverser Abschriften.)

1602 untersuchte Heinrich Höpli, Landvogt in Sargans, die Gränzen des Klosters Pfävers in Weisenn von drei Gesandten der 7 alten Orte, von dreien aus Bünden und zweien aus Sargans. Das Instrument, welches er auf Bitten des Abts v. Pfävers 1602, 7ten Aug. aufsetzte, bestimmt die Gränzen auf folgende Art:

„Als von dem Wasser Saar, so in Nationen abhin fällt, gredigß der Saar nach bis uff die Höhe hinuff und von da gegen den grauen Hornen zu in Darsol Döbel in Bach abhin, dem Bach nach bis in Duminbach da ein Markstein sollte stehen, ist aber auf unser Seite in die Höhe gestellt, und ferners dem Duminbach nach hinein bis in Sardona, in Kalveisen; von Sardona bis uff den höchsten Grad Tristel, von Tristel den Grad nach hinuß bis an den Remogen-Zobel und Gorbssbach so us den Felsen ußfließt. Von selbem Gorbssbach bis in Gravisils da ein Markstein stahn sollte, von dannen us bis uff Galanda und Maton-Kopff“ etc.

Genau mit eben diesen Worten bezeichnen auch die 7 alten Orte diese Gränze in ihren „Ortsstimmen“

1728.

\*) Sonderbar sind diese lateinischen Signaturen an einer, deutschen Urkunde; ist der Text vielleicht übersetzt?

„Auszug aus den alten Urbarien und respectiven Grundbüchern, in wie weit die nunmehr Schau-  
eusteinische Herrschaft Reichenau begründet, be-  
rechtiget und angränzend ist.“

(ohne Datum.)

Erstlichen Zwing und Gebiet, Grund und Boden,  
Holz und Feld, Wun und Wand gahnt bis an den mit-  
teln schwarzen großen Stein, so unter Bettis Bruck ligt \*),  
und dem Wasser nach auß, bis an die Mittelsbruck;  
außerhalb dem Steg ist der Bach die Mark. Und der  
Höhe nach hinuff bis Gallanda Grad, und dem höchsten  
Grad nach inner, bis Feldsperger Alb und dem Roß-  
Tobel hinab. Von Bettisbruck inner bis an Calveiser  
Gletscher Sardona genannt, alles was disseits durch in-  
ner den Bach zur Herrschaft Reichenau gehörig ist, vor-  
behalten Wun und Wand, Holz und Feld in Calveisen  
es sene zuvorderst die Janinser (Taminser?) Alpen, dar-  
nach Ihr Gnaden von Pfevers Alp und halb Sardona  
zu hinderst am Gletscher, das ist an die Herrschaft Rei-  
chenau erkauft worden, gleich die Vetner von den Rierch  
Löue Zug auf Gunkels auß bis die Mittelsbruck. Ent-  
halb an die Gaschlara hinab bis Bettisbach; auß bis an  
den Grad vorbehalten Stamuß inner für die Hochwand  
bis an Calveisen Marcken als Zihl und Markt-

\*) Daher kommt der alte Gebrauch, daß der Ammann  
von Tamins sich während der Bettiser Kirchweih  
eine Zeitlang auf die dortige Brücke verfügt, und  
dann aus der Landescasse eine Entschädigung erhält.

brieff und Sigill ordentlich aufweisen, doch allweg Grund und Boden, Zwing und Gebiet, Manschlacht, Kräfel, Fäll, Hoch- und Nider Gericht, Bott und Verbott, Vischungen, allerley Gewild, Erz und alle Schätze heimlich und offentlich der Herrschaft Reichenau vorbehalten. Wenn man in Calweisen geht, eine halbe Meile von Bettis ungefähr, genannt auf der Höhe, da ist ein Markstein, der zeigt über das Wasser gegen einem Tobel, welches theilet was dem Abt gehört und was dem Landvogt von Sargans gehört, und ist dann ein Kunschaft hinter dem Markstein, die zeigt dem Bach nach hinein und außer dem Bach nach, das dem Herrn von Reichenau gehört hinein bis zum Glätzscher oder hohen Graben, hinter der Ebne und außert dem Bach bis zu der Mittelsbruck.

## C.

(1469.) Gränzbestimmung zwischen den Herrschaften Sar und Hohentrins, ein Auszug aus der Urkunde, mit Weglassung der Neben Dinge und verbesserter Orthographie.

Wir diß hiebenennte N. N. allesamt Spruchleut in dieser nachgeschriebnen Sach, thun kund mit diesem Brief, als Stöß und Spän gewesen sind zwischen dem edlen wohlgeb. Herrn Heinrich Graven zu Misar, Herrn zu Kästris etc. dem Amman und ganzen Gemeind zu Flims an einem — und dem edlen, wohlgeb. Herrn Friedrichen v. Heuwen, Freiherr zu hohen Trins etc. dem Ammann und der Gemeind zu Trins des andern

Theils, antreffende die Herrlichkeiten, Zwing und Bann,  
 Wunn und Weid entzwischen beiden Dörfern gelegen.  
 Darum sie dann einen Hintergang hinter uns gethan  
 und uns die Sach ganz anvertraut haben, also was wir  
 sprechen in der Güte oder mit dem Recht, daß beider  
 Theil ihre Erben und Nachkommen dabei bleiben sollen,  
 dawider nimmermehr nicht reden noch thun, weder mit  
 Gericht noch außer Gericht. Auf solches haben wir die  
 Parten verhöret, und darzu einen Untergang gethan und  
 haben sie vereinbart als hiernach geschrieben steht: des  
 ersten haben wir gesprochen, daß des vorgenannten un-  
 sers gnäd. Herrn von Misar Herrlichkeit und Gebiet,  
 Wunn und Weide gehn sollen hinter dem Burgstall \*)  
 Belmont hinab unß (bis) an den Bach der aus Bargis  
 rinnet und darselben Bach entgegen an die Platten in  
 Barais bei dem Stein, da das Wasser über den ersten  
 Fall herabfällt — — Innerhalb desselben Bachs, Trins-  
 halb, soll Zwing und Bann, Herrlichkeit und Gebiet,  
 Wunn und Weid des gn. Herrn v. Heuwen und derer  
 v. Trins seyn, und von der jeknenannten Platte hinein  
 gen Calveiser Furklen überall an beiden Orten des Was-  
 sers unß an Sengeffer Furklen, doch vorbehalten den  
 Maiern von Fidaß ihre Gerechtigkeit, als in einem Thei-  
 lungsbrief begriffen ist. — Item von dem Burgstall Bel-  
 mont hinab gegen Trinserboden soll des Hrn. v. Misar  
 Gerechtigkeit und derer v. Flims Wun und Weid gehen  
 unß an die hohe Bruck — — Item von der hohen Bruck  
 hineinwertß gen dem Trinser See, so der Egg ob Gaals

\*) d. i. verfallne Burg. S. Len (soviel als, Burgstelle).

nach, von einem Stein an den andern unß gen Alvasparß in der meisten Engen, und von derselben Engen hinüber unß an den Fluß der aus dem jehgenannten See fließet, und dann zurück vor dem See auf, und ob dem See hinein in den Wald an die Egg, die in der größten Tiefe liegt und von derselben Egg gegen den Rhein hinein unß an den krummen Waag nach der Schnur. — (Beide Theile geloben dem nach zu leben. Der Graf und der Freiherr siegeln für sich und ihre Gemeinden, auch Rudolph von Castelberg für sich und die übrigen Spruchleute. Samst. nach St. Margrethen tag 1469.)

Diese Urkunde ist bestätigt worden 1529 Samst. vor Pätare, von einem Gericht zu Laar, welches zwischen die alten Gränzpuncte einige neue Marken setzte. 1784 8 Jun. bekräftigte ein Gericht ebenda, den Bach von der Platte in Bargis bis zur hohen Bruck als Gränze, und 1787 erkannte der obere Bund, durch ein Appellations Urtheil, die gerade Linie vom See bis zum krummen Wag, als rechtmäßige Gränze. 1